

KAPITALGESELLSCHAFTEN
ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE AUFLÖSUNG WEGEN FUNKTIONSunFÄHIGKEIT ODER
FORTGESETZTER UNTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFTSVERSAMMLUNG (ART. 2484 ZIFF.3
ZGB)

Ersatzerklärung des Notorietätsaktes (Art. 47 DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

Der/Die unterfertigten

_____, geboren am _____ in _____

und wohnhaft in _____ (Ort), Adresse _____, Steuernummer _____,

_____, geboren am _____ in _____

und wohnhaft in _____ (Ort), Adresse _____, Steuernummer _____,

_____, geboren am _____ in _____

und wohnhaft in _____ (Ort), Adresse _____, Steuernummer _____,

in der Eigenschaft als Alleinverwalter/Verwalter der Gesellschaft

mit Sitz in _____ (Ort) Adresse _____, Prov. _____

Steuernummer _____, VWV(REA)-Nr. _____

- unter Inanspruchnahme des Rechts gemäß Art. 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen bei unwahren Erklärungen sowie Urkundenfälschung oder Verwendung gefälschter Urkunden gemäß Art. 76 derselben Rechtsnorm,
- festgestellt, dass die am _____, am _____, am _____ und am _____ einberufenen Gesellschafterversammlungen, bei denen folgende Punkte auf der Tagesordnung standen:

nicht beschlussfähig waren oder keine Beschlüsse gefasst haben,

FESTGESTELLT

- dass die Funktionsfähigkeit der Gesellschafterversammlung vorliegt, was sich lähmend auf das Leben der Gesellschaft und deren normale Geschäftsführung auswirkt,

(oder)

- dass eine fortgesetzte Untätigkeit der Gesellschafterversammlung vorliegt, was sich lähmend auf das Leben der Gesellschaft und deren normale Geschäftsführung auswirkt,

Wenn diese Erklärung nicht mit digitaler Unterschrift, sondern eigenhändig unterzeichnet wird, müssen eine Fotokopie des Ausweises der Unterzeichnenden sowie folgende Übereinstimmungserklärung beigefügt werden: "Der/Die unterfertigte _____, geboren in _____ am _____, erklärt im Bewusstsein der strafrechtlichen Haftung gemäß Art. 76 des D.P.R. 445/2000 im Falle falscher oder unwahrer Erklärungen, die im Sinne von Art. 47 desselben Dekrets abgegeben wurden, dass das vorliegende Dokument durch optisches Scannen des analogen Originals erstellt wurde, und dass er/sie erfolgreich dieses Dokument mit dem Originaldokument verglichen hat gemäß Art. 4 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 13. November 2014."

ERKLÄRT / ERKLÄREN

dass diese Gesellschaft betreffend der Auflösungsgrund gemäß Art. 2484 Ziff. 3 ZGB eingetreten ist.

Datum _____

Von den Erklärenden digital unterschriebene Erklärung

Bereich für etwaige eigenhändige Unterschriften

Hinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Handelskammer Bozen, Südtiroler Straße 60, I-39100 Bozen, die Sie per E-Mail generalsekretariat@handelskammer.bz.it kontaktieren können. Der Datenschutzbeauftragten (DPO) kann unter der E-Mail-Adresse dpo@handelskammer.bz.it kontaktiert werden. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO) sind im Einführungsbereich der Sektion „Privacy“ auf der offiziellen Website der Handelskammer Bozen veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite der Handelskammerbozen in der Sektion „Datenschutz“ veröffentlicht. Die personenbezogenen Daten werden für die Einbringung der Leistungen im Rahmen der **Führung des Handelsregisters** verarbeitet. Die betroffene Person kann die gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte geltend machen, indem sie den Verantwortlichen der Datenverarbeitung kontaktiert. Für weitere Informationen lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche über diesen Link <https://www.handelskammer.bz.it/de/privacy-dienste> verfügbar ist.

Wenn diese Erklärung nicht mit digitaler Unterschrift, sondern eigenhändig unterzeichnet wird, müssen eine Fotokopie des Ausweises der Unterzeichnenden sowie folgende Übereinstimmungserklärung beigefügt werden: *"Der/Die unterfertigte, geboren in am, erklärt im Bewusstsein der strafrechtlichen Haftung gemäß Art. 76 des D.P.R. 445/2000 im Falle falscher oder unwahrer Erklärungen, die im Sinne von Art. 47 desselben Dekrets abgegeben wurden, dass das vorliegende Dokument durch optisches Scannen des analogen Originals erstellt wurde, und dass er/sie erfolgreich dieses Dokument mit dem Originaldokument verglichen hat gemäß Art. 4 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 13. November 2014."*